



Satzung

**des
Kuratoriums Qualitätssiegel
Betreutes Wohnen für ältere Menschen
Nordrhein-Westfalen e.V.**

**Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 23. April 2004 in Essen**

**geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 23. September 2010**

Präambel

In den nächsten Jahrzehnten wird der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung deutlich zunehmen. Dies hat zur Folge, dass die Versorgung mit altersgerechtem Wohnraum auch in Nordrhein-Westfalen in erheblichem Maße an Bedeutung gewinnt. Vor allem dem Betreuten Wohnen als Wohnform, die älteren Menschen ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung mit dem individuell erforderlichen Maß an Betreuung und Pflege ermöglicht, kommt hierbei ein hoher Stellenwert zu. Vor diesem Hintergrund wurde am 19. Juni 2000 in Düsseldorf im Rahmen der Arbeitsgruppe „Wohnen, Handwerk und Dienstleistungswirtschaft“ der nordrhein-westfälischen Landesinitiative Seniorenwirtschaft eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Aufgabe es war, für das Land Nordrhein-Westfalen ein Qualitätssiegel für das Betreute Wohnen von Seniorinnen und Senioren zu entwickeln. Unter Federführung des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie sowie unter Beteiligung der Interessenvertretungen aller gesellschaftlich relevanten Gruppen konnten in einem von Kompromissbereitschaft und gegenseitigen Verständnis geprägten dreijährigen Konsensverfahren Standards für ein Qualitätssiegel Betreutes Wohnen für Seniorinnen und Senioren in Nordrhein-Westfalen entwickelt werden. Um die Verwendung dieser Qualitätsstandards in uneigennütziger Weise zu fördern, deren Einhaltung zu prüfen und zu überwachen sowie in geeigneter Form weiter zu entwickeln, hat die Arbeitsgruppe „Qualitätssiegel Betreutes Wohnen für Senioren/innen Nordrhein-Westfalen“ am 14. November 2003 in Dortmund einvernehmlich beschlossen, unter Einbeziehung aller gesellschaftlich relevanten Gruppen ein mit diesen Aufgaben betrautes Kuratorium zu gründen und sich die nachfolgende Satzung zu geben.

§ 1

Name des Vereins

- (1.) Der Verein führt den Namen „Kuratorium Qualitätssiegel Betreutes Wohnen für ältere Menschen Nordrhein-Westfalen“ e. V..
- (2.) Es führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.

§ 2

Sitz des Kuratoriums

Das Kuratorium hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 3

Zweck des Kuratoriums

- (1.) Das „Kuratorium Qualitätssiegel Betreutes Wohnen für ältere Menschen Nordrhein-Westfalen“ e. V. mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2.) Ziel des Kuratoriums ist die Sicherung der Wohn- und Betreuungsqualität von Angeboten des Betreuten Seniorenwohnens in NRW. Insbesondere zielt es darauf, die im Rahmen der NRW-Landesinitiative Seniorenwirtschaft entwickelten Standards „Qualitätssiegel Betreutes Wohnen für Senioren/innen NRW“ umzusetzen und weiter zu entwickeln.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben des Kuratoriums verwirklicht

- a) Festlegung der Verfahren zur Verleihung des Qualitätssiegels und Vorbereitung der Verfahren zur Zertifizierung von Einrichtungen des Betreuten Wohnens;
- b) Festlegung der Kriterien und der Organisation eines offenen Auswahlverfahrens zur Findung geeigneter Institutionen, die die Einhaltung der Standards überprüfen;
- c) Festlegung von Antrags-, Prüf- und Vergabeverfahren;
- d) Beauftragung und Überwachung der Prüfinstitutionen, die das Antrags- und Prüfverfahren durchführen;

- e) Vergabe und Verleihung von Qualitätssiegeln und Zertifikaten an geprüfte Einrichtungen;
- f) Öffentlichkeitsarbeit;
- g) Vermittlung von Konflikten zwischen Antragsstellern und Prüfinstitutionen;
- h) Weiterentwicklung der Qualitätsanforderungen.

§ 5

Das Kuratorium ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Mitgliedschaft

- (1.) Mitglied des Kuratoriums können nur juristische Personen werden, die sich ausschließlich oder zumindest teilweise im Sinne von § 3 betätigen und ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.
- (2.) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in das Kuratorium.
- (3.) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 8

Aufnahme von Mitgliedern

- (1.) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen und bedarf der Empfehlung durch zwei Kuratoriumsmitglieder. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird dem Bewerber ohne Angaben von Gründen mitgeteilt. Die Aufnahme wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (2.) Gegen einen die Aufnahme ablehnenden Beschluss kann auf schriftlichen, an den Vorstand gerichteten Antrag von fünf Mitgliedern die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit die Aufnahme beschließen kann.

§ 9

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1.) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Kuratorium berechtigt.
- (2.) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3.) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Absatz 2 ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 10

Ausschluss der Mitglieder

- (1.) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet weiterhin durch Ausschluss.
- (2.) Der Ausschluss aus dem Kuratorium ist nur bei einem wichtigen Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung mit Mitgliedsbeiträgen rückständig ist;

- b) Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, das Ansehen oder das Interesse des Kuratoriums gröblich zu verletzen oder die dem Satzungszweck entgegen stehen;
 - c) oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (3.) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4.) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Antrag auf Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach förmlicher Zustellung des Antrags schriftlich Berufung einlegen. Die Berufungsschrift ist dem Vorstand einzureichen. Hilft dieser der Berufung nicht durch gemeinsamen Beschluss ab, so hat der Vorstand die Berufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Kuratoriums zur Entscheidung vorzulegen, die mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Die Berufungsschrift des Mitglieds ist in der bei dem Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5.) Für die Dauer des Verfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.
- (6.) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte am Kuratoriumsvermögen sowie alle sonstigen Rechte gegenüber dem Kuratorium. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden. Die Beitragspflicht des Mitglieds endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Ausschlussbeschluss zugestellt worden ist.

§ 11

Mitgliedschaft: Rechte und Pflichten

- (1.) Alle Vereinsmitglieder haben gleiche Rechten und Pflichten.
- (2.) Die Mitglieder unterwerfen sich durch Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Kuratorium bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und sich an die Beschlüsse der Organe des Kuratoriums zu halten.

- (4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag zu bezahlen, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt wird.
- (5.) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und sonstigen von den Verbandsorganen getroffenen Regelungen
 - a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen;
 - b) an den ständigen sowie zeitweiligen Arbeitskreisen des Kuratoriums mitzuwirken;
 - c) alle für die Mitglieder bestimmten Einrichtungen des Kuratoriums in Anspruch zu nehmen
 - d) sowie Rat und Auskunft in allen dem Satzungszweck betreffenden Belangen unter Haftungsausschluss des Kuratoriums zu beanspruchen.
- (6.) Die Mitglieder erhalten jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (7.) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 12

Verwendung der Kuratoriumsmittel

- (1.) Mittel des Kuratoriums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Kuratoriums.
- (2.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kuratoriums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Organe des Kuratoriums

Organe des Kuratoriums sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 14

Vorstand

- (1.) Der Vorstand soll höchstens aus neun Personen bestehen. Zu wählen sind aus dem Kreis der Mitglieder
 - a) Der/die Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) sowie höchstens fünf weitere Vorstandsmitglieder
- (2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Kuratoriums nach außen berechtigt.
- (3.) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4.) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Kuratoriums und die Wahrnehmung der laufenden Angelegenheiten. Er hat alle zur Erreichung der Ziele des Kuratoriums erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er unterrichtet die Mitglieder über seine Tätigkeit in geeigneter Weise.
- (5.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die den jeweiligen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind.
- (6.) Die Mitglieder des Fachbeirates, die Vorsitzenden der ständigen Arbeitskreise beziehungsweise zeitweiligen Arbeitsausschüsse sowie der/die Geschäftsführerin können beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 15

Mitgliederversammlung

- (1.) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes gemäß § 15;
 - b) Beaufsichtigung und Entlastung der Organe des Kuratoriums, insbesondere durch
 - a.a) Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen sowie eines/r Stellvertreters/in aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - b.b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags sowie des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - c) Beitragsfestsetzung gemäß § 12;
 - d) Satzungsänderungen gemäß § 19;
 - e) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, insbesondere
 - a.a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das Kuratorium;
 - b.b) Angelegenheiten, die über die Obliegenheiten des Vorstands gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 hinausgehen;
 - f) Auflösung des Kuratoriums.
- (2.) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Kuratoriums erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst im 2. Quartal des Geschäftsjahres.
- (3.) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder einberufen.
- (4.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen. Anträge für die Tagesordnung von Mitgliederversammlungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht sein und sind diesen binnen einer Woche den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (5.) Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter zu. Der Vorsitz bestimmt die Form der Abstimmung, es denn, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen eine andere Art der Abstimmung für den Einzelfall beschließt.

- (6.) Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschließen, dass über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beschlossen wird. Diese Anträge dürfen sich jedoch nicht auf die unter § 15, Abs. 1 Lit. a) bis f), bezeichneten Angelegenheiten beziehen.
- (7.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (8.) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (9.) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 16

Geschäftsführer/in

- (1.) Der Vorstand soll für die Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die ihm gegenüber nach der für die Geschäftsführung zu erlassenen Geschäftsordnung verantwortlich ist.

§ 17

Fachbeirat

- (1.) Der Fachbeirat berät den Vorstand in allen fachlichen Belangen des Satzungszwecks.
- (2.) Mitglieder im Fachbeirat können natürliche oder juristische Personen werden. Ihre Bestellung erfolgt durch den Vorstand. Zum Fachbeirat kann auch ein Nichtmitglied bestellt werden. Der Fachbeirat darf maximal zehn Mitglieder umfassen.
- (3.) Die für Wohnen und Soziales zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. deren Rechtsnachfolger können unabhängig von einer Bestellung durch den Vorstand jeweils eine/n Vertreter/in ihrer Wahl in den Fachbeirat entsenden.

- (4.) Der Fachbeirat wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende des Fachbeirats sowie im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende können beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der/die Vorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Tätigkeit des Fachbeirats.
- (5.) Der Fachbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Im Übrigen tagt er nur nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Die Einladungen erfolgen durch den Vorstand.

§ 18

Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse

- (1.) Der Vorstand kann ständige Arbeitskreise oder zeitweilige Ausschüsse zur Bearbeitung von Fachfragen einsetzen. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise beziehungsweise Arbeitsausschüsse und deren Stellvertreter/innen werden vom Vorstand bestellt.
- (2.) Vorstand, Fachbeirat und Geschäftsführer/in sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3.) Den Mitgliedern und dem Vorstand ist regelmäßig über die Arbeitsergebnisse zu berichten.

§ 19

Satzungsänderungen

- (1.) Die Satzung kann in jeder hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist der volle Wortlaut der Satzungsänderung mitzuteilen.
- (2.) Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn drei Viertel der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von sechs Monaten die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Satzungsänderung beschließen kann.

§ 20

Auflösung des Kuratoriums

- (1.) Die Auflösung des Kuratoriums kann nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder beraten werden. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist vier Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2.) Die Auflösung des Kuratoriums kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Kuratoriums ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder sowie eine Mehrheit von drei Viertel dieser erschienenen Kuratoriumsmitglieder erforderlich.
- (3.) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Kuratoriums einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kuratoriumsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (4.) Bei der Auflösung des Kuratoriums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Kuratoriums zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Errichtet am 23. April 2004 zu Essen;

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. Sept. 2010 in Bochum

Der Vorsitzende:

Stellv. Vorsitzende:

Alexander Rychter

Jobst Heberlein

Rolf Schettler